

Kundmachung.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat das für den Verkehr mit Ungarn ausgesprochene Ausfuhrverbot jener Artikel, welche zum Unterhalte, zur Ausrüstung und Montirung der Insurgenten-Armee dienlich sein können, für sich allein nicht hingereicht, um den Schmuggel kräftig hintanzubalten.

Das hohe Ministerium des Innern hat sich daher laut Erlasses vom 15. d. M., Z. 4262, bestimmt gefunden, jenes Ausfuhrverbot auf den Waarenverkehr im Großen überhaupt ohne Unterschied einzelner Artikel in der Art auszudehnen, daß nunmehr der Verkehr nach den von den Insurgenten besetzten oder bedrohten ungarischen Landestheilen nur an der Gränze und nur in kleinen unverdächtigen Quantitäten stattfinden darf.

Dieses verschärfte Ausfuhrverbot wird hiemit zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze kundgemacht, daß die Dawiderhandelnden nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden bestraft werden. Dasselbe wird jedoch, sobald es die Verhältnisse gestatten werden, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Wien den 16. Juni 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes-Chef.

16
6

Handwritten title or header, possibly "Handwritten" or "Handwritten".

Handwritten text, likely a letter or document, containing several lines of text. The text is written in a cursive script and is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side. A circular purple stamp is visible in the center of the page, partially overlapping the text.



Handwritten text, possibly a signature or date, located at the bottom of the page.

Handwritten text, possibly a signature or date, located at the bottom of the page.